



Flurreglement der Gemeinde Seewen

Stand Dezember 2023
Version 1.00



I. GELTUNGSBEREICH.....	4
§ 1 Geltungsbereich	4
II. ORGANE UND ZUSTÄNDIGKEITEN.....	4
§ 2 Gemeinderat.....	4
§ 3 Werkdienst	5
§ 4 Gemeindeverwaltung.....	5
§ 5 Zutrittsrecht	5
§ 6 Amt für Landwirtschaft.....	5
III. ALLGEMEINE PFLICHTEN.....	5
§ 7 Benützung	5
§ 8 Orientierungspflicht.....	5
§ 9 Ersatzvornahme	5
IV. FLURWEGE.....	6
1.1. Aufgaben der Gemeinde	6
§ 10 Ordentlicher Unterhalt und neue Flurwege	6
§ 11 Kontrolle und Unterhalt der Flurwege	6
§ 12 Strassenschächte	6
§ 13 Schneeräumung	6
§ 14 Gesteigerter Gemeingebrauch.....	6
1.2. Pflichten der Bewirtschafter und Grundeigentümer	6
§ 15 Schutz der Flurwege.....	6
§ 16 Sauberhaltung der Flurwege und Schächte.....	7
§ 17 Zäune entlang von Flurwegen und Strassen.....	7
§ 18 Wasserabfluss	7
1.3. Gemeinsame Aufgaben.....	7
§ 19 Schutz und Unterhalt der Wegbankette	7
V. ENTWÄSSERUNGSANLAGEN	8
1.4. Aufgaben der Gemeinde	8
§ 20 Kontrolle der Entwässerungsanlagen	8
§ 21 Unterhalt der Entwässerungsanlagen.....	8
§ 22 Neue Entwässerungsanlagen.....	8
§ 23 Entwässerungspläne	8
1.5. Pflichten der Bewirtschafter und Grundeigentümer	8
§ 24 Meldepflicht	8
§ 25 Schutz der Entwässerungsanlagen	8
VI. LANDSCHAFTSELEMENTE	9
§ 26 Schutz und Unterhalt.....	9
VII. BESTIMMUNGEN ÜBER DIE HAFTPFLICHT.....	9



§ 27 Haftung der Gemeinde	9
§ 28 Haftung des Verursachers	9
VIII. ERSTELLUNG UND ERNEUERUNG VON FLURANLAGEN	9
§ 29 Begriffe	9
§ 30 Verfahren	9
IX. BEITRÄGE FÜR FLURANLAGEN	10
§ 31 Erhebung von Grundeigentümerbeiträgen	10
X. VOLLSTRECKUNG	10
§ 32 Vollstreckung	10
XI. Übergangs- und Schlussbestimmungen	10
§ 33 Rechtsschutz	10
§ 34 Inkrafttreten	10



Die Gemeindeversammlung der Gemeinde Seewen

gestützt auf § 56 Abs. 1 lit. a des kantonalen Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992 (GG; BGS 131.1), das kantonale Landwirtschaftsgesetz vom 4. Dezember 1994 (BGS 921.11), die Verordnung über die Bodenverbesserungen in der Landwirtschaft vom 24. August 2004 (Bodenverbesserungsverordnung, BoVO; BGS 923.12), das kantonale Planungs- und Baugesetz vom 3. Dezember 1978 (PBG; BGS 711.1), die kantonale Bauverordnung vom 3. Juli 1978 (KBV; BGS 711.61), das Gesetz über Wasser, Boden und Abfall vom 4. März 2009 (GWBA; BGS 712.15) und die kantonale Verordnung über den Natur- und Heimatschutz vom 14. November 1980 (BGS 435.141)

beschliesst:

Vorbemerkung

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche im Reglement verwendeten Berufs- und Funktionsbezeichnungen gelten in gleicher Weise für beide Geschlechter.

I. GELTUNGSBEREICH

§ 1 Geltungsbereich

Dieses Reglement regelt den Erhalt, die Benützung, den Unterhalt und die Erneuerung sämtlicher der landwirtschaftlichen Nutzung dienenden **Fluranlagen** der Gemeinde Seewen **ausserhalb der Bauzone**, d.h.

- a) der Wege und Kunstbauten wie beispielsweise Brücken und Bachdurchlässe (die Wege und Kunstbauten werden nachfolgend zusammengefasst «Flurwege» genannt);
- b) die Entwässerungsanlagen wie Haupt-/Sammel-/Saugerleitungen, Schächte, Gräben, Kies- und Schlammfänge sowie Ein- und Auslaufbauwerke;
- c) die Landschaftselemente (namentlich Bäume, Hecken und Biotope), welche im Rahmen von Güterregulierungen geschaffen bzw. mit Strukturverbesserungsbeiträgen unterstützt wurden (unter Berücksichtigung allfälliger Vereinbarungen gemäss Kantonalem Mehrjahresprogramm Natur und Landschaft).

II. ORGANE UND ZUSTÄNDIGKEITEN

§ 2 Gemeinderat

- ¹ Der Gemeinderat übt die Aufsicht über die Fluranlagen aus.
- ² Er beantragt beim Amt für Landwirtschaft des Kantons Solothurn (ALW) Strukturverbesserungsbeiträge an periodische Wiederinstandstellungen (PWI), an Erneuerungen und an den Neubau von Fluranlagen.
- ³ Er behandelt in erster Instanz alle die Fluranlagen betreffenden Geschäfte.
- ⁴ Er erteilt Aufträge im Rahmen seiner Finanzkompetenz.



§ 3 Werkdienst

- ¹ Der Werkdienst kontrolliert die Fluranlagen regelmässig (siehe Pflichtenheft Werkdienst) und erstattet dem Gemeinderat Bericht über deren Zustand.
- ² Die Aufgaben des Werkdienstes sind in einem Pflichtenheft festgelegt, soweit sie sich nicht direkt aus diesem Reglement ergeben.

§ 4 Gemeindeverwaltung

Die Gemeindeverwaltung kann vom Gemeinderat zur Erledigung administrativer Arbeiten beigezogen werden.

§ 5 Zutrittsrecht

- ¹ Die zuständigen Gemeindeorgane haben zur Ausübung der Kontrollen und zur Vornahme von Reparatur- und Unterhaltsarbeiten jederzeit das Recht auf Zutritt zu den Fluranlagen.
- ² Bei grösseren Reparatur- und Unterhaltsarbeiten sind der Bewirtschafter bzw. der Grundeigentümer über die Ausübung dieses Rechtes soweit möglich vorgängig zu informieren.
- ³ Bei Vornahme von Reparatur- und Unterhaltsarbeiten ist auf stehende Kulturen Rücksicht zu nehmen.

§ 6 Amt für Landwirtschaft

- ¹ Das ALW übt die Oberaufsicht über die mit Strukturverbesserungsbeiträgen unterstützten Fluranlagen aus.
- ² Vor grösseren baulichen Massnahmen hat die Projektträgerschaft das ALW frühzeitig, jedenfalls aber vor Baubeginn, zu orientieren.

III. ALLGEMEINE PFLICHTEN

§ 7 Benützung

Zur Erhaltung der Funktionstüchtigkeit haben die Bewirtschafter die Fluranlagen sorgfältig zu benützen.

§ 8 Orientierungspflicht

Die Grundeigentümer sind verpflichtet, die Bewirtschafter ihres Landes auf die Vorschriften dieses Reglements aufmerksam zu machen.

§ 9 Ersatzvornahme

Kommen die Pflichtigen den in diesem Reglement aufgeführten Bestimmung nicht nach, verfügt die Gemeinde nach erfolgloser Mahnung die erforderlichen Massnahmen und beauftragt das zuständige Oberamt mit der Anordnung der Ersatzvornahme auf Kosten der Pflichtigen.



IV. FLURWEGE

1.1. Aufgaben der Gemeinde

§ 10 Ordentlicher Unterhalt und neue Flurwege

- ¹ Der ordentliche Unterhalt sowie die Erstellung von neuen Flurwegen sind Sache der Gemeinde.
- ² Für aus den Unterhaltsarbeiten oder der Erstellung neuer Flurwege resultierende Nachteile und Beeinträchtigungen besteht kein Anspruch auf Entschädigung.

§ 11 Kontrolle und Unterhalt der Flurwege

- ¹ Der Werkdienst hat die Flurwege regelmässig auf ihre Sauberkeit, den Zustand und die ordnungsgemässe Entwässerung zu prüfen und kleinere Schäden umgehend zu beheben. Die Kontrollen finden insbesondere nach starken Niederschlägen oder rascher Schneeschmelze statt.
- ² Verschleisschichten sind im Rahmen von PWI durch die Gemeinde rechtzeitig mit geeignetem Material zu erneuern.

§ 12 Strassenschächte

- ¹ Die Strassenschächte sind stets frei zu halten und vom Werkdienst periodisch zu reinigen.

§ 13 Schneeräumung

- ¹ Zum Schutze des Strassenkoffers vor Frost ist das Salzen und die Schneeräumung auf Flurwegen zu unterlassen.
- ² Ausgenommen sind die Zufahrten zu ganzjährig bewohnten Liegenschaften und zu ganzjährig benützten öffentlichen Anlagen.

§ 14 Gesteigerter Gemeingebrauch

Für aussergewöhnliche Inanspruchnahme der Flurwege (wie beispielsweise durch Holzschlag, Transporte von Holz, Baumaterialien etc.) kann die Gemeinde vom Verursacher eine Entschädigung für vermehrten Unterhalt oder vermehrte Reinigung fordern.

1.2. Pflichten der Bewirtschafter und Grundeigentümer

§ 15 Schutz der Flurwege

- ¹ Flurwege dürfen bei der Bewirtschaftung der Felder nicht beschädigt und nicht als Wendeplatz benützt werden.
- ² Bei Ackerbau ist entlang der Flurwege ein Anhapt zu pflügen.
- ³ Entlang von Flurwegen sind Äste von Hecken und Bäumen vom Grundeigentümer oder Bewirtschafter in der Regel bis auf eine Höhe von 4.20 m über Terrain sachgemäss zurück zu schneiden.



- ⁴ Bei Neupflanzung von Bäumen ist ein Abstand von 3 m zur Grundstücksgrenze oder öffentlichen Strasse, für Sträucher ein solcher von 2 m einzuhalten.

§ 16 Sauberhaltung der Flurwege und Schächte

- ¹ Flurwege und Schächte, die bei Feldarbeiten mit Erde, Mist etc. verschmutzt werden, sind gleichentags durch den Verursacher zu reinigen.
- ² Der Bewirtschafter hat sicherzustellen, dass Absatz 1 auch nach Arbeiten durch Lohnunternehmer/Dritte eingehalten wird.
- ³ Wird die Frist nach Absatz 1 nicht eingehalten, so werden die Reinigungsarbeiten auf Kosten des Verursachers durch die Gemeinde ausgeführt oder in Auftrag gegeben.

§ 17 Zäune entlang von Flurwegen und Strassen

Zäune entlang von Flurwegen und Strassen müssen einen Mindestabstand von 0.5 m zur Grenze der Weg- oder Strassenparzelle einhalten.¹

§ 18 Wasserabfluss

Die Bewirtschafter sorgen für einen ungehinderten Wasserabfluss von der Wegoberfläche.

1.3. Gemeinsame Aufgaben

§ 19 Schutz und Unterhalt der Wegbankette

- ¹ Wegbankette müssen ausreichend bewachsen sein und dürfen nicht gedüngt und nicht mit Pflanzenbehandlungsmitteln abgespritzt werden.
- ² Sie müssen in zweckdienlicher Art durch die angrenzenden Grundeigentümer gepflegt werden.
- ³ Längs Wegparzellen sowie entlang von Kantons- oder Gemeindestrassen darf ein 0.5 m breiter Streifen zur Grenze der Wegparzelle weder umgepflügt noch in anderer Weise beschädigt werden.²
- ⁴ Die Wegbankette sind durch die Bewirtschafter der anliegenden Landflächen zu mähen.
- ⁵ Im Auftrag der Gemeinde sind die Wegränder regelmässig abzuranden, damit das Wasser vom Weg ungehindert ins angrenzende Kulturland abfliessen kann.
- ⁶ Das abgerandete Material wird, sofern es nicht auf dem angrenzenden Grundstück verstreut werden kann, am Wegrand deponiert und von der Gemeinde fachgerecht entsorgt.

¹ Analoge Anwendung von § 49 Abs. 2 KBV.

² Analoge Anwendung von § 51 KBV.



V. ENTWÄSSERUNGSANLAGEN

1.4. Aufgaben der Gemeinde

§ 20 Kontrolle der Entwässerungsanlagen

Der Werkdienst kontrolliert den Zustand der Entwässerungsanlagen jeweils während der Schneeschmelze, während und nach sehr starken Regenfällen und nach Hochwassern, mindestens aber 1 Mal pro Jahr.

§ 21 Unterhalt der Entwässerungsanlagen

- ¹ Die Gemeinde ist verantwortlich für die PWI der Haupt- Sammel- und Saugerleitungen (Spülen, Kanalfernsehen). Reinigungsarbeiten sind ausserhalb der Laichzeiten und bei genügender Vorflut (Verdünnung) durchzuführen.
- ² Mangelhaft schliessende Schachtdeckel werden durch die Gemeinde instand gestellt und beschädigte werden ersetzt. Bei Beschädigungen durch den Bewirtschafter sind die Kosten durch den Bewirtschafter zu übernehmen.
- ³ Der Werkdienst behebt kleinere Schäden bei seinen Kontrollgängen umgehend.
- ⁴ Die Schächte, Kies- und Schlammstammler sowie Ein- und Auslaufbauwerke sind stets freizuhalten und vom Werkdienst periodisch zu reinigen.

§ 22 Neue Entwässerungsanlagen

- ¹ Die Gemeinde ist verantwortlich für die Wiederherstellung und den Neubau von Entwässerungsanlagen.
- ² Neue Leitungen sind der Gemeinde vor dem Eindecken zur Abnahme zu melden, einzumessen und in den Plänen bzw. im Datensatz des ausgeführten Werkes nachzutragen.

§ 23 Entwässerungspläne

Die Gemeinde gewährt dem Grundeigentümer, dem Bewirtschafter oder den von ihnen beauftragten Dritten Einblick in die Entwässerungspläne.

1.5. Pflichten der Bewirtschafter und Grundeigentümer

§ 24 Meldepflicht

Bewirtschafter haben Schäden an den Entwässerungsanlagen (defekte Schächte etc.) auf ihren Grundstücken bzw. das Nichtfunktionieren von Entwässerungsanlagen (Staunässen auf entwässertem Kulturland) unmittelbar dem Werkdienst und dem Grundeigentümer zu melden.

§ 25 Schutz der Entwässerungsanlagen

- ¹ Schächte müssen jederzeit zugänglich sein. Sie dürfen weder tiefer gesetzt noch überdeckt werden.
- ² Schächte und Gräben, die bei Feldarbeiten mit Erde, Mist etc. verschmutzt werden, sind gleichentags durch den Bewirtschafter zu reinigen.



- ³ Im Bereich von Entwässerungsanlagen dürfen keine Bäume und Sträucher angepflanzt werden, die für die Leitungen nachteilige Folgen haben können.

VI. LANDSCHAFTSELEMENTE

§ 26 Schutz und Unterhalt

- ¹ Landschaftselemente, welche im Rahmen von Güterregulierungen geschaffen bzw. mit Strukturverbesserungsbeiträgen unterstützt wurden, dürfen weder entfernt noch vermindert werden. Sie sind sachgemäss zu unterhalten.
- ² Feldgehölze, Hecken, Bachufer und Waldränder dürfen nicht beweidet werden und sind beim Weidgang so zu umzäunen, dass die Böschung, die Sträucher und die Bäume nicht beschädigt werden.

VII. BESTIMMUNGEN ÜBER DIE HAFTPFLICHT

§ 27 Haftung der Gemeinde

- ¹ Für Schäden infolge mangelhafter Erstellung, ungenügenden Unterhalts oder Betriebs der Fluranlagen haftet die Gemeinde als Werkeigentümerin.
- ² Die Gemeinde haftet indessen nicht für durch höhere Gewalt oder Dritte verursachte Schäden an oder auf privatem Eigentum.

§ 28 Haftung des Verursachers

- ¹ Für Schäden an Fluranlagen haftet der Verursacher nach den Regeln des Zivilrechts.
- ² Für Schäden, verursacht durch schädliche Abwässer, haftet der Verursacher nach den eidgenössischen Gewässerschutzbestimmungen.

VIII. ERSTELLUNG UND ERNEUERUNG VON FLURANLAGEN

§ 29 Begriffe

- ¹ Unter Leitungsbau fallen das vollständige Erneuern oder Verlegen von bestehenden Haupt-, Sammel- und Saugerleitungen sowie der Bau von neuen Haupt-, Sammel- und Saugerleitungen.
- ² Unter Wegebau fallen das vollständige Erneuern, der Einbau von Hartbelägen, die Verbreiterung und das Verlegen von bestehenden sowie die Erstellung von neuen Flurwegen.

§ 30 Verfahren

- ¹ Für die Planung und den Bau von neuen Fluranlagen gelten die Vorschriften der Baugesetzgebung.



- ² Für neue Einleitungen in einen Vorfluter bedarf es der Bewilligung des Amtes für Umwelt des Kantons Solothurn (AfU).³

IX. BEITRÄGE FÜR FLURANLAGEN⁴

§ 31 Erhebung von Grundeigentümerbeiträgen

Die Gemeinde erhebt für den Leitungs- und Wegebau folgende Grundeigentümerbeiträge an die Restkosten, die ihr nach Abzug der Beiträge des Kantons, des Bundes und allfälliger Dritter verbleiben:

a)	Flurwege	0.00 %
b)	Haupt-/Sammel-/Saugerleitungen sowie Schächte	0.00 %

X. VOLLSTRECKUNG

§ 32 Vollstreckung

Die Vollstreckung richtet sich nach dem Gesetz über den Rechtsschutz in Verwaltungssachen (Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRG) vom 15. November 1970⁵.

XI. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 33 Rechtsschutz

- ¹ Bei Streitigkeiten über die Anwendung und Auslegung dieses Reglements entscheidet der Gemeinderat.
- ² Gegen Entscheide des Gemeinderates kann innert 10 Tagen Beschwerde geführt werden:
- a) in meliorationstechnischen Belangen beim Regierungsrat;
 - b) in vermögensrechtlichen Streitigkeiten bei der kantonalen Schätzungskommission.
- ³ Gegen Entscheide der Baukommission kann innert 10 Tagen beim Bau- und Justizdepartement Beschwerde geführt werden.

§ 34 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt, nachdem es von der Gemeindeversammlung beschlossen und vom Volkswirtschaftsdepartement genehmigt worden ist, per sofort in Kraft.

³ Gemäss § 85 Abs. 2 GWBA i. V.m. § 80 GWBA (Gewässerschutzrechtliche Bewilligung); Hinweis: Sofern die Einleitung auf das kantonseigene Areal von Oberflächengewässern zu liegen kommt, bedarf es zusätzlich noch einer wasserrechtlichen Bewilligung gemäss § 53 Abs. 1 lit. c GWBA i.V.m. § 69 Abs. 3 GWBA.

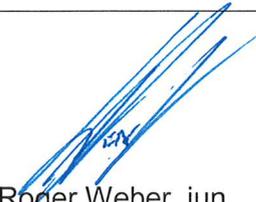
⁴ Hinweis: Sind kommunale Bau- und Erschliessungsvorschriften vorhanden, richtet sich die Erhebung von Gebühren, namentlich für den Anschluss zur Einleitung von Dachwasser in Entwässerungsanlagen, nach diesen, wobei die Machbarkeit im Einzelfall zu prüfen ist (z.B. ist die bestehende Entwässerungsanlage genügend gross dimensioniert, so dass der Anschluss zur Einleitung von Dachwasser gemacht werden kann).

⁵ BGS 124.11.



Von der Gemeindeversammlung der Gemeinde Seewen SO beschlossen am 14. Dezember 2023.




Roger Weber, jun.
Gemeindepräsident


Franziska Meyer
Gemeindeschreiberin

Vom Volkswirtschaftsdepartement des Kantons Solothurn genehmigt mit Verfügung vom 05.02.2024

